

Z 08/01-20

(Teil-)Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und DI Peter Knezu als weitere Mitglieder über Antrag der MCI WorldCom Telecommunication Services Austria GmbH (nachfolgend „MCI“), Handelskai 340, 1023 Wien, vertreten durch Dr. Stefan Köck, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Mobilkom Austria AG & Co KG (nachfolgend „Mobilkom“), Obere Donaustraße 29, 1020 Wien, am 30. Juli 2001 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

A. Zusammenschaltungsanordnung

Gemäß § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001 (im Folgenden: "TKG") wird zwischen den Verfahrensparteien folgender Teilbescheid gemäß § 59 Abs 1 letzter Satz AVG angeordnet:

1. Präambel

Diese Anordnung ersetzt sämtliche zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisse, die die in dieser Anordnung enthaltenen Vertragsgegenstände regeln.

Mobilkom ist ein konzessionierter Erbringer des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen Mobilkommunikationsnetzes sowie mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes. Der Zusammenschaltungspartner ist ein konzessionierter Erbringer des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes. Gegenstand dieser Anordnung ist die Zusammenschaltung zwischen dem Mobilnetz, und soweit es um die gegenseitige Erreichbarkeit von Diensten geht, dem Festnetz von Mobilkom, und dem Festnetz des Zusammenschaltungspartners. Die Parteien haben jeweils mit der Telekom Austria AG (nachfolgend kurz „TA“) einen Zusammenschaltungsvertrag abgeschlossen (oder es wurde diese Zusammenschaltung durch die Telekom-Control-Kommission angeordnet), in dem jeweils vereinbart (oder durch die Telekom-Control-Kommission angeordnet) wurde, dass der Transit und die Terminierung von Anrufen zu Drittnetzen über das Netz der Telekom Austria AG abgewickelt werden sollen. Die Parteien schalten im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes und der geltenden Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung (nachfolgend auch „Zusammenschaltungsverordnung“ oder „ZusammenschaltungsVO“), BGBl II Nr. 14/1998, ihre Telekommunikationsnetze im Wege des Transits über die Telekom Austria AG, sohin im Rahmen der sogenannten „indirekten Zusammenschaltung“ zusammen.

Der Hauptteil enthält die für die gegenständlich angeordnete „indirekte Zusammenschaltung“ (im Wege des Transits über die TA) zwischen den öffentlich vermittelten Telekommunikationsnetzen der Parteien geltenden generellen Bedingungen. Im gegenständlichen Zusammenhang zweckmäßige technische und betriebliche Detailregelungen, Preise und sonstige Detailregelungen sind als Anhänge beigefügt und als solche Bestandteil dieser Anordnung.

2. Definitionen

2.1. Abkürzungen

Verwendete Abkürzungen sind in Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

2.2. Öffentliche Telekommunikationsnetze der Mobilkom

Der Begriff „öffentliche Telekommunikationsnetze der Mobilkom“ bezeichnet das mobile und das feste Telekommunikationsnetz der Mobilkom Austria sowie die Telekommunikationsinfrastruktur, die die Mobilkom Austria für die Übertragung von Signalen - unter anderem für den Sprachtelefondienst - an den Orten für die NÜP-Anschaltung zur Verfügung stellt.

2.3. Partnernetz

Partnernetz bezeichnet das Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners.

2.4. Drittnetz

Drittnetz ist ein von den Telekommunikationsnetzen der Parteien verschiedenes Telekommunikationsnetz.

2.5. Zusammenschaltungspartner

Die Parteien sind Inhaber aufrechter Konzessionen für den Betrieb von öffentlichen

vermittelten Telekommunikationsnetzen, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbieten und zur Zusammenschaltung im Sinne des Telekommunikationsgesetzes berechtigt sind.

2.6. Netzübergangspunkte

Netzübergangspunkte (NÜP) sind im Rahmen der gegenständlich vereinbarten indirekten Zusammenschaltung all jene Schnittstellen, an denen die öffentlichen Telekommunikationsnetze der Parteien jeweils mit dem TA-Netz zusammenschaltet sind und Verbindungen von einem Netz zum anderen Netz übergeben werden.

3. Gegenstand

3.1. Allgemeines

Die Parteien führen unter den Bestimmungen dieser Anordnung

- die Terminierung von Verbindungen der Teilnehmer des Netzes der jeweils anderen Partei im Wege des terminierenden Transits über das TA-Netz und,
- soweit in den Anhängen zu diesem Vertrag vorgesehen, die Originierung von Verbindungen der Teilnehmer der jeweils anderen Partei im Wege des originierenden Transits über das TA-Netz

in Übereinstimmung mit den §§ 34 und 37 ff TKG und den Normen der ZusammenschaltungsVO gegen Entgelt durch.

Die Bedingungen, zu denen der Zusammenschaltungspartner gegenüber der Mobilkom und die Mobilkom gegenüber dem Zusammenschaltungspartner (im Wege des Transits über die TA) Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den Anhängen geregelt.

Die Zusammenschaltung erfolgt im Wege des Transits über das TA-Netz (bei terminierenden Verbindungen: terminierender Transit; bei originierenden Verbindungen im Falle einer entsprechenden Regelung in einem Anhang: originierender Transit; sogenannte „indirekte Zusammenschaltung“). Die Bedingungen, zu denen die Parteien gegenüber der TA Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen oder -anordnungen zwischen den Parteien einerseits und der TA andererseits geregelt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Anordnung haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

3.2. Zusammenschaltungsverträge mit der TA

Die Zusammenschaltung erfolgt im Wege des Transits über das TA-Netz („indirekte Zusammenschaltung“). Die Bedingungen, zu denen die Parteien gegenüber der TA Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen oder -anordnungen zwischen den Parteien einerseits und der TA andererseits geregelt. Die Parteien verpflichten sich, alle Änderungen ihrer jeweiligen Zusammenschaltungsverträge oder -anordnungen mit der TA, welche für die Durchführung der gegenständlichen Anordnung von Bedeutung sind, einander wechselseitig unverzüglich mitzuteilen und offenzulegen.

3.3. Netzübergangspunkte bei indirekter Zusammenschaltung

Die Übergabe des anordnungsgegenständlichen Verkehrs (Terminierung im Wege des Transits über die TA; im Falle einer entsprechenden Anordnung in einem Anhang die Originierung im Wege des Transits über die TA) erfolgt entsprechend der jeweils zwischen den Parteien und der TA bestehenden Regelungen.

3.4. Übermittlung der CLI

Die Parteien sind verpflichtet,

- für Verkehr von in ihren Netzen originierenden Gesprächen, welcher unmittelbar der TA als Transitnetz übergeben wird, die CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben;
- bei der Übergabe von in Drittnetzen originierenden Gesprächen an die andere Partei die Drittnetz-CLI – sofern vorhanden – nicht zu unterdrücken.

Stellt eine Partei fest, dass entgegen dieser Verpflichtung bei einem signifikanten Anteil des bei ihr terminierenden Verkehrs die andere Partei die CLI nicht mit überträgt und führt ein Koordinationsverfahren (vgl Pkt 15) zu keiner für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung (insb. weil sich die andere Partei weigert, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu setzen), so ist die mangelnde CLI-Übertragung als außerordentlicher Kündigungsgrund zu betrachten.

4. Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

4.1. Dimensionierung des Netzes

Die Parteien sind verpflichtet, in ihren Zusammenschaltungsverbindungen über ausreichende Bündel zu verfügen, welche auch den Verkehr, der dieser Anordnung unterliegt, berücksichtigt.

5. Entgelte

5.1. Terminierungs- und Originierungsentgelte

5.1.1. Die terminierenden und die originierenden Verkehrsleistungen werden zwischen den Parteien zu den in Anhang 3 geregelten Zusammenschaltungsentgelten erbracht.

5.1.2. Die Verrechnung der Entgelte erfolgt im Wege der kaskadierten (indirekten) Abrechnung auf der Grundlage der zwischen dem Zusammenschaltungspartner und der TA sowie der zwischen der Mobilkom und der TA bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -anordnungen. Die Parteien werden - soweit nicht ohnedies bereits gegeben - mit der Telekom Austria die erforderlichen Vereinbarungen treffen, damit eine kaskadierte (indirekte) Abrechnung erfolgen kann.

5.1.3. Alle in den Anhängen der gegenständlichen Anordnung benannten Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte exclusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.2. Kosten für Netzübergangspunkte

Es werden die jeweiligen Netzübergangspunkte der Parteien mit der TA verwendet. Jede Partei trägt ihre dabei entstehenden Kosten selbst.

5.3. Qualitätsfestlegung

Es gelten die von den Parteien in ihren jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen oder – anordnungen mit der TA vereinbarten Qualitätsparameter. Im übrigen werden die Parteien im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau sicherzustellen.

5.4. Aufwandsersatz und sonstige Kosten

Beide Parteien sind verpflichtet, über ausreichende NÜPs und ausreichende Bündel zu verfügen. Kosten, die eine der Parteien bei der TA, beispielsweise durch die Bestellung weiterer NÜPs verursacht, sind ausschließlich von dieser Partei zu tragen.

5.5. Bestellung

Hinsichtlich des Verfahrens zur Bestellung von NÜPs gelten die Bestimmungen des jeweiligen Zusammenschaltungsvertrages oder der jeweiligen Zusammenschaltungsanordnung mit der TA.

5.6. Sonstige Entgelte

5.6.1. Soweit zwischen den Parteien auch andere Leistungen als Terminierungs- und Originierungsleistungen erbracht werden, richten sich die zu leistenden Entgelte nach den in den jeweiligen Anhängen zu dieser Anordnung getroffenen Regelungen. Dies betrifft insb. die Leistung der Einrichtung von Diensterufnummern.

5.6.2. Für die Rechnungslegung derartiger sonstiger Entgelte gilt Folgendes:

5.6.3. Die Rechnungslegung sonstiger Entgelte erfolgt ehestmöglich (spätestens innerhalb von 30 Tagen ab erfolgter Leistungserbringung).

5.6.4. Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht das Verfahren gem Pkt 5.6.5. die Fälligkeit wegen erforderlicher Klärung für die Dauer des Koordinationsverfahrens (d.h. maximal 14 Tage; siehe Punkt 15) verschiebt.

5.6.5. Bei Streitigkeiten über die Höhe einer Rechnung gilt:

Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag wird fällig gemäß Punkt 5.6.4. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich und unter Vorlage eines Abweichungsnachweises sowie Anführung der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums, des Leistungszeitraumes der beanstandeten Rechnung, der Kundennummer sowie dem Grund der Beanstandung mitzuteilen.

Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Klärung gemäß Punkt 15 ausgesetzt. Für den Fall, dass die Koordinatoren innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen des Einspruchs keine Lösung vereinbaren und auch keine Verlängerung des Koordinationsverfahrens einvernehmlich und schriftlich bestätigen, gilt das Fälligkeitsdatum für den strittigen Differenzbetrag gemäß Punkt 5.6.4. Erfolgt zwischen den Koordinatoren eine einvernehmliche Lösung, so hat die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum der von den Koordinatoren gefundenen Lösung zu erfolgen.

6. Laufzeit; Kündigung; Anpassung

6.1. Dauer der Anordnung

6.1.1. Diese Anordnung tritt mit Rechtskraft des Bescheides in Kraft. Sie ersetzt alle anderen bis zu diesem Tage abgeschlossenen Vereinbarungen oder Anordnungen, welche die gegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen zwischen den Parteien regelten, und gilt auf unbestimmte Zeit.

Bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Anordnung gelten die ursprünglich in Geltung stehenden Vereinbarungen/Anordnungen weiter.

6.1.2. Eine Kündigung der gesamten Anordnung einschließlich der Anhänge ist unter Einhaltung einer 4-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats ist die Kündigung von einzelnen Anhängen möglich. Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben) zu erfolgen.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung oder die gekündigte Partei binnen 2 Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Parteien die anordnungsgegenständlichen Leistungen zu den angeordneten Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer das Zusammenschungsverhältnis regelnden Anordnung

6.1.3. Die Wirksamkeit dieser Anordnung endet jedoch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Konzession einer Partei zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

6.1.4. Befristung der Entgelte

7. (Wird in einem weiteren Teilbescheid angeordnet)

6.2. Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, diese Anordnung mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn

6.2.1. der kündigenden Partei eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;

6.2.2. die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Drittel der unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte oder sonstigen Entgelte trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung (unter Hinweis auf die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung) von je 14 Tagen in Verzug ist;

6.2.3. die andere Partei diese Zusammenschaltungsanordnung schwerwiegend verletzt, so dass die Fortsetzung für die andere Partei unzumutbar wird und die Verletzung der Anordnung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;

6.2.4. über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

6.3. Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Postaufgabestempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

6.4. Anpassung an Entscheidungen einer Regulierungsbehörde

(Gegebenfalls Festlegung in einem weiteren Teilbescheid)

7. Sperre

7.1. Wegen Zahlungsverzug

Die Parteien wenden hinsichtlich der Sperre der Zusammenschaltungsleistungen wegen Zahlungsverzug für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte die jeweils gegenüber der TA geltenden Regelungen an.

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus dieser Zusammenschaltungsanordnung verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen (durch Netztrennung). Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Meldung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre entsprechender Leistungen zu enthalten.

7.2. Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind zB Störungen aus dem Netz der anderen Partei zu verstehen, die von der jeweiligen Partei nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes der jeweiligen Partei wesentlich behindern oder unmöglich machen.

7.3. Aufhebung

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der berechtigten Sperre sowie der Wiedereinschaltung – im Falle von Pkt 7.2 nur, soweit die Sperre von der anderen Partei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde – von der anderen Partei beglichen worden sind.

8. Geheimhaltung

8.1. Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen (indirekten) Zusammenschaltungsanordnung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

8.2. Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des aus dieser Anordnung entstehenden Rechtsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

8.3. Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

8.4. Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 8.1. der Anordnung der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung ist verboten.

8.5. Keine Rechte

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen oder Daten der anderen Partei Rechte abzuleiten.

8.6. Erforderliche Maßnahmen

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Pkt 8.1. dieser Anordnung, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit anordnungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSG 2000).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer in dieser Anordnung geregelten Leistung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

8.7. Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung dar, die zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 6.2. des Allgemeinen Teils dieser Anordnung berechtigt, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

8.8. Konventionalstrafe

Eine Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, eine Konventionalstrafe von EURO 40.000 (ATS 550.412,--) je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Partei an diese zu bezahlen.

8.9. Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung oder Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hievon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

9. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

9.1. Altschutzrechte

Diese Anordnung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

9.2. Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den

Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

10. Haftung

10.1. Grundsatz

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal öS 20.000.000,-- (EUR 1.453.456) pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal öS 100.000.000,-- (EUR 7.267.283) pro Jahr der Schadensverursachung.

10.2. Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

11. Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Endkunden beider Parteien ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

12. Änderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

13. Anzeigepflichten

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekannt zu geben.

Gibt eine Partei eine Änderung der Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

14. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Teile einer solchen Bestimmung oder der übrigen Bestimmungen dieser Anordnung. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die in ihrem technischen oder wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Analoges gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Anordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien die Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

15. Koordinatoren

Jede Partei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Anordnung jeweils einen Koordinator. Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Anordnung auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene, schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei die Mobilkom und der Zusammenschaltungspartner jeweils eine Ausfertigung erhalten.

Für den Fall, dass die Koordinatoren innerhalb von 14 Tagen keine derartige Lösung vereinbaren und auch keine Verlängerung des Koordinationsverfahrens einvernehmlich und schriftlich bestätigen, steht den Parteien der Rechtsweg offen.

16. Anzuwendendes Recht; Gerichtsstandsvereinbarung

16.1. Anzuwendendes Recht

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung dieser Anordnung unterliegt österreichischem Recht. Nicht anzuwenden sind jedoch die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und die Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

16.2. Gerichtsstandsvereinbarung

Sofern keine zwingende Zuständigkeit der Regulierungsbehörde gegeben ist, wird zur Entscheidung aller aus dieser Anordnung entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – das wertzuständige Gericht für Handelssachen in Wien, Innere Stadt, vereinbart.

17. Abtretung, Rechtsnachfolge, Vertragsanhänge

17.1. Abtretung

Diese Anordnung berechtigt und verpflichtet die Parteien und gemäß Pkt. 17.2. auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung

der anderen Partei diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung –insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

17.2. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien dieser Anordnung über.

17.3. Anhänge

Die folgenden Anhänge zu dieser Anordnung stellen einen integrierenden Bestandteil derselben dar. Jede Bezugnahme auf diese Anordnung bezieht sich daher auch auf die Anhänge. Soweit zwischen dem allgemeinen Teil und den Anhängen Widersprüche bestehen, gehen die Regelungen der Anhänge vor.

Anhänge

Anhang 1	Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Gesprächstypen
Anhang 3	Zusammenschaltungsentgelte
Anhang 4	Regelungen betreffend den Zugang zu tariffreien Diensten

Anhang 1

Abkürzungsverzeichnis

ASR	Answer/Seizure Ratio
CLI	Calling Line Identification
DT	Double Tandem
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
IN	Intelligent Network
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISUP	ISDN User Part
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
NÜP	Netzübergangspunkt
ONKZ	Ortsnetzkenzahl
PDH	Primäre digitale Hierarchie
SDH	Synchrone digitale Hierarchie
ST	Single Tandem
STP	Signalling Transfer Point
TKG	Telekommunikationsgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2000
VO	Verordnung

Anhang 2

Gesprächstypen

(Wird in einem weiteren Teilbescheid angeordnet)

Anhang 3

Zusammenschaltungsentgelte

(Wird in einem weiteren Teilbescheid angeordnet)

Anhang 4

Regelungen betreffend den Zugang zu tariffreien Diensten

(Wird in einem weiteren Teilbescheid angeordnet)

B. Sonstige Anordnungen

1. Informationspflichten

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben die Mobilkom und die MCI der Telekom-Control-Kommission innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweils abgelaufene Quartal) auf Monatsbasis Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Verkehr in elektronischer Form zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrsarten – sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) anzugeben.

C. Weitere Anträge der Verfahrensparteien

Alle übrigen Anträge der Verfahrensparteien werden – soweit ihnen im Spruch dieses Teilbescheides nicht ausdrücklich Folge gegeben wird – abgewiesen.

II. Begründung

1. Festgestellter Sachverhalt

...

2. Beweiswürdigung

...

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zulässigkeit und Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Kommt zwischen einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, und einem anderen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes eine Vereinbarung über Zusammenschaltung binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage nicht zustande, kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen (§ 41 Abs. 2 TKG). Gemäß § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die "Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41" zuständig.

Der Betreiberstatus der MCI ist ebenso wie der Betreiberstatus der Mobilkom auf der Basis der erteilten Konzessionen (vgl. Pkt. 2.1) und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistung zweifelsfrei gegeben und unstrittig.

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit zunächst die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der

Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung. Jedenfalls seit 26. Jänner 2001 verhandeln die Parteien über die Bedingungen für die Zusammenschaltung ihrer Netze. Dass eine gegenseitige Nachfrage hinsichtlich der physikalischen Verbindung der Netze stattgefunden hat, wird von keiner der Parteien bestritten.

Aus § 41 TKG ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die Anrufung der Telekom-Control-Kommission – die Nachfrage, das ergebnislose Verstreichen einer sechswöchigen Verhandlungsfrist sowie das Nichtvorliegen einer Vereinbarung – kumulativ vorliegen müssen.

Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde gemäß § 111 Z 6 TKG zum Erlass einer Anordnung gemäß § 41 Abs. 2 und 3 TKG ist demnach hinsichtlich der in diesem Teilbescheid behandelten Anträgen der Verfahrensparteien zulässig.

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär. Im gegenständlichen Fall liegt zwischen den Verfahrensparteien keine aufrechte schriftliche Vereinbarung über die antragsgegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen vor.

Hinsichtlich der Subsumierbarkeit der in der gegenständlichen Anordnung festgelegten indirekten Zusammenschaltung via ein Transitnetz unter den Zusammenschaltungsbegriff des § 3 Z 16 TKG sei auf die ausführlichen Darlegungen in der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99, verwiesen.

Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde gemäß § 111 Z 6 TKG zum Erlass dieser (Teil-)Anordnung gemäß § 41 Abs. 2 und 3 TKG ist demnach zulässig.

3.2. Zur Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung

3.2.1. Allgemeines

Ein Großteil der Anträge der Verfahrensparteien stimmt inhaltlich überein. Die Telekom-Control-Kommission findet nicht, dass die von der Verfahrensparteien übereinstimmend beantragten Regelungen über die Bedingungen der Zusammenschaltung spezifischen Regelungen des TKG oder allgemeinen Regulierungszielen iSd §§ 1,32 TKG bzw. anderen Bestimmungen widersprechen. Aus diesem Grund war den Anträgen insofern Folge zu geben, als jene Regelungen, die von den Parteien übereinstimmend beantragt wurden, auch in der gegenständlichen Anordnung Eingang gefunden haben. Da sohin auch dem Standpunkt der Parteien vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann eine Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Somit besteht diese (Teil-)Anordnung aus einem allgemeinen Teil sowie aus einem Anhang, der einen integrierten Bestandteil der Anordnung darstellt. Der allgemeine Teil enthält im Wesentlichen Regelungen über den Gegenstand (indirekte Zusammenschaltung zwischen dem Festnetz der MCI und dem Mobilnetz/Festnetz der Mobilkom) und die technische Umsetzung der Zusammenschaltung und Verkehrslenkung. Der Anhang betrifft das Abkürzungsverzeichnis (Anhang 1).

3.2.2. Zur Anordnung jener Regelungen, die nicht übereinstimmend beantragt wurden

Im Folgenden werden jene Anordnungen und die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission hinsichtlich jener Punkte begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen.

Zu den strittigen Punkten im allgemeinen Teil:

Zu 3.4.: Übermittlung der CLI

Die Parteien stellten bezüglich der Übermittlung der CLI übereinstimmende Anträge. Die Anträge unterscheiden sich allerdings hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise bzw. der Folgen für den Fall, dass eine Partei entgegen der festgelegten Verpflichtungen bei einem signifikanten Anteil des bei ihr von der anderen Partei terminierenden Verkehrs feststellt, dass die CLI nicht mitübertragen wird. Übereinstimmend wurde von den Parteien beantragt, ein Koordinationsverfahren zwischen den Parteien vorzusehen und folgte die Telekom-Control-Kommission dem übereinstimmenden Parteiwillen.

Als weitere Folge beantragte Mobilkom für den Fall, dass das Koordinationsverfahren zu keiner für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung führt, als letzte Konsequenz, die Einräumung eines außerordentlichen Kündigungsgrundes bei mangelnder CLI-Übertragung (Hier war die Passage im Antrag der Mobilkom „zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung“ im logischen Einklang mit dem nachfolgenden in Klammern gesetzten Text „(insb. weil sich die andere Partei weigert, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu setzen)“ „zu keiner für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung“ zu interpretieren). Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der Mobilkom und sieht für die Nichtübertragung der CLI bei einem signifikanten Anteil des terminierenden Verkehrs für den Fall, dass ein Koordinationsverfahren zu keiner Lösung beigetragen hat, als letztes Mittel eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit vor.

Bei der Übertragung der CLI können manchmal technische Probleme auftreten. Trotzdem soll hier nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission eine klare Rechtsfolge angeordnet werden, die nur für den Fall greift, dass bei einem signifikanten Anteil des terminierenden Verkehrs die CLI nicht mitübertragen wird.

Zu 5.1.2.:

Im Zusammenhang mit der kaskadierten Abrechnung verweist die Telekom-Control-Kommission auf die zwischen den ANB und der TA zur Zeit stattfindenden Verhandlungen über das Abrechnungssystem. Aufgrund der übereinstimmend vorliegenden Parteienanträge folgte die Telekom-Control-Kommission in Pkt 5.1.2. jedoch dem Willen der Parteien.

Der Telekom-Control-Kommission ist ein Vorhaben der Telekom Austria AG bekannt, wonach das derzeitige System der kaskadierten Abrechnung neu organisiert werden soll. Zu diesem Zweck sind die Telekom Austria AG, der Verband alternativer Netzbetreiber (VAT) - dem auch die MCI angehört - sowie Mobilkom in Gegenwart der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH in Verhandlungen getreten, um eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu erarbeiten. Die Telekom-Control-Kommission sieht sich nicht veranlasst, den Ergebnissen der (freiwilligen) Verhandlungen der Verfahrensparteien vorzugreifen. Dies scheint auch dem Interesse der Parteien zu entsprechen, da sie ihre Anträge - im Bewusstsein der durch die Telekom Austria AG geplanten Änderungen bei der Durchführung der kaskadierten Abrechnung - nicht geändert haben. Die Telekom-Control-Kommission hatte daher entsprechend der einhellig gestellten Anträge anzuordnen. Allfällige steuerrechtliche Aspekte bleiben dabei unberücksichtigt.

Zu 5.6.4 und 5.6.5.:

Die Mobilkom beantragt die Fälligkeit ordnungsgemäß ausgestellter Rechnungen über sonstige Entgelte und die Rechnungsbeeinspruchung binnen 30 Tagen „nach Rechnungsversendung (Datum der Postaufgabestempels)“ während sich MCI für die Fälligkeit und Rechnungsbeeinspruchung binnen 30 Tagen „nach Rechnungserhalt“ ausspricht. Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der MCI, da es unbillig wäre, die Fälligkeit vor dem Erhalt der Rechnung beginnen zu lassen. Im Übrigen entspricht diese Regelung der eindeutigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission in den Bescheiden Z 24/99, Z 2/01 und Z 3/01.

Zu 6.1.2.:

Beide Verfahrensparteien beantragen für den Fall der Kündigung eine Regelung, die die Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus ermöglicht. Während die MCI beantragt, dass auch die gekündigte Partei im Falle des Ausspruchs der Kündigung den Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung äußern kann, spricht sich die Mobilkom gegen eine solche Regelung aus. Die Telekom-Control-Kommission folgt im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung der Rechte zwischen den Verfahrensparteien dem Antrag der MCI. Beiden Parteien soll es möglich sein, nach Ausspruch der Kündigung – unterschiedlos ob es sich dabei um die kündigende oder die gekündigte Partei handelt – den Wunsch nach einer Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung zu äußern. Dies entspricht dem Regelungszweck des § 41 Abs. 1 TKG, der jeden Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen.

Uneinig waren sich die Parteien auch in Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Neuregelung ihres Zusammenschungsverhältnisses. Während MCI ein rückwirkendes Inkrafttreten mit dem auf den Kündigungstermin folgenden Tag beantragt, spricht sich die Mobilkom für eine Geltung der nachfolgenden Vereinbarung bzw. Anordnung ab dem Zeitpunkt der Geltung einer nachfolgenden Vereinbarung bzw. Anordnung aus. Weiters ist es nach dem Antrag der Mobilkom möglich zwischen den Parteien eine abweichende Regelung zu treffen.

Die Telekom-Control-Kommission hat hierzu Folgendes erwogen:

Während die Telekom-Control-Kommission eine rückwirkende Anordnung der Entgelte – wenn dies beispielsweise von den Parteien vereinbart und im Sinne der Vorausplanbarkeit der Erstellung von Businessplänen usw. von den Parteien beantragt wird – nicht grundsätzlich für unzulässig erachtet, sieht die Telekom-Control-Kommission von einer generell rückwirkenden Anordnung sonstiger Bedingungen der Zusammenschaltung, die weder den Parteien noch der Regulierungsbehörde derzeit schon bekannt sein können, ab. Die Telekom-Control-Kommission folgt aus diesem Grunde im Wesentlichen dem Antrag der Mobilkom und eröffnet den Verfahrensparteien und der Regulierungsbehörde die nötige Flexibilität in der Festlegung des Beginnzeitpunktes in einer Vereinbarung oder in einer Anordnung. Gleichzeitig ist die Fortgeltung der bisherigen Zusammenschaltungsbeziehung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung oder einer Anordnung durch die Regulierungsbehörde garantiert.

Zu 6.2.2.:

Unter Punkt 6.2.2. begehrt Mobilkom ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass eine Partei mit ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen im Verzug ist. MCI beantragt die Ergänzung „dies gilt nicht für fällige Forderungen von sonstigen Entgelten“ und begründet ihren Antrag damit, dass diese Passage der Klarstellung diene. Mobilkom lehnt den von MCI beantragten Ausschluss der außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit für fällige sonstige Entgelte ab. Die Telekom-Control-Kommission anerkennt hier das schutzwürdige Interesse

der Mobilkom für den Fall des Zahlungsverzugs und ordnet ein außerordentliches Kündigungsrecht – allerdings eingeschränkt im Sinne der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission Z 2/01 – an. Eine außerordentliche Kündigung wird nur für den Fall vorgesehen, dass eine Partei mit „mehr als einem Drittel der unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte“ in Verzug ist. Diese Einschränkung erscheint der Telekom-Control-Kommission angemessen, um dem schutzwürdigen Interesse der Mobilkom im Falle von Zahlungsverzug gerecht zu werden.

Zum beantragten Pkt. 6.5. Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte:

Unter Pkt. 6.5. begehrt MCI die Anordnung der folgenden Klausel:

„Die Regelung des Pkt 6.4. ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass eine der Parteien über eine marktbeherrschende Stellung auf dem relevanten Markt verfügt und mit einem dritten Netzbetreiber Zusammenschaltungsbedingungen vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den Drittbetreiber günstiger sind als die in dieser Anordnung für die andere Partei festgelegten Bedingungen und dass solche günstigere Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für die andere Partei zu gelten haben.“

Begründend führt die MCI aus, dass diese Bestimmung in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung im Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 30/99 so gestaltet wurde. Die Mobilkom spricht sich für die Streichung der beantragten Klausel bzw. in eventu für eine andere Formulierung derselben aus.

Wie die Telekom-Control-Kommission schon in ihrem Bescheid Z 3/01 vom 23.4.2001 klargestellt hat, betrifft die hier von MCI beantragte Klausel lediglich eine weitere Konkretisierung des bereits in § 34 TKG verankerten Diskriminierungsverbots für marktbeherrschende Betreiber. Durch die Änderung des TKG durch BGBl I Nr. 32/2001 und der darin erfolgten Zuständigkeitsverschiebung zur Wahrung des § 34 TKG auf die Telekom-Control-Kommission erscheint nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission die Anordnung als nicht notwendig, da sie sich ohnedies aus § 34 TKG ergibt, womit die Rechte der Parteien ausreichend gewahrt sind. Auch im Bescheid Z 30/99 hat die Telekom-Control-Kommission unter Verweis auf § 34 TKG ausgesprochen, dass das Gebot zur Anpassung des Anordnungsverhältnisses eindeutig gesetzlich geregelt ist und die Anordnung diesbezüglich daher allein klarstellende Wirkung hat.

Zu 7.1.: Sperre wegen Zahlungsverzug

Mobilkom begehrt eine Regelung, die im Falle des Zahlungsverzuges fälliger sonstiger Zusammenschaltungsentgelte (zB Einrichtungskosten) die Möglichkeit der Leistungsverweigerung vorsieht. Der beabsichtigten Leistungsverweigerung hat eine schriftliche Meldung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Weiters hat die Mahnung eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre entsprechender Leistungen zu enthalten. Begründend führt die Mobilkom aus, dass entsprechend der zwei Arten der Entgelte (verkehrsabhängige und sonstige) zwei Arten von Sperren unterschieden werden sollten. Die MCI spricht sich für die ersatzlose Streichung dieser Klausel aus. Begründend führt die MCI aus, dass diese Klausel überschießend sei und die jeweils gegenüber der TA geltenden Regelungen ausreichen würden.

Die Telekom-Control-Kommission folgt im Wesentlichen – mit Abänderung - dem Antrag der Mobilkom, da ein schutzwürdiges Interesse der Mobilkom in Hinblick auf den Zahlungsverzug verkehrsabhängiger Zusammenschaltungsentgelte und sonstiger Entgelte anerkannt wird. Die von der Mobilkom beantragte grundsätzliche Verweigerung von Leistungen aus dieser Zusammenschaltungsanordnung war zu weitgehend und daher – wie schon im Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 2/01 - auf einen angemessenen

Umfang, nämlich auf die Einstellung der Erbringung gleichartiger Leistungen einzuschränken.

Zu 14. Teilnichtigkeit:

Mobilkom beantragt die Ergänzung der Bestimmung über die Teilnichtigkeit um folgenden Absatz: *„Für den Fall, dass einer Beschwerde gegen eine Entscheidung der Regulierungsbehörde vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.“* Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission ist eine solche Bestimmung entbehrlich. Es ist nicht ersichtlich, welcher Zweck mit einer solchen Ergänzung im Zusammenhang mit der Teilnichtigkeit verfolgt werden könnte. Darüber hinaus kann der Entscheidung über die Zuerkennung aufschiebender Wirkung im Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts – wie auch die Mobilkom anerkennt - keine Vorwegnahme der Entscheidung im Hauptverfahren beigemessen werden. Der Hinweis der Mobilkom auf die Terminierungsvereinbarung zwischen der Mobilkom und MCI vom 29.12.1999 (Beilage ./1), in der die MCI – nach Ansicht der Mobilkom - eine ähnliche Klausel akzeptiert hätte, ist im Übrigen verfehlt, da diese Bestimmung in der Terminierungsvereinbarung durch hinzugefügte Ergänzungen einen gänzlich anderen Aussagegehalt hat.

3.3. Anordnung von Informationspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde

In Spruchpunkt B. wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die auf Basis der vorliegenden Anordnung abgewickelten Verkehrsströme zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs. 2 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde notwendig, um die ihr auf Grund des Gesetzes zukommenden Aufgaben unter umfassender Berücksichtigung sich aus §§ 1, 32 TKG ergebender Regulierungsziele erfüllen zu können.

3.4. Erlass eines Teilbescheides

Gemäß § 59 Abs. 1 AVG ist es zulässig, einen Teilbescheid zu erlassen, wenn ein Bescheidpunkt für sich allein und ohne inneren Zusammenhang mit anderen Punkten einem gesonderten Abspruch zugänglich ist. Die von MCI und Mobilkom unter Pkt 6.1.4. des allgemeinen Teils (Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte) und unter 6.4. des allgemeinen Teils (Anpassung an Entscheidungen einer Regulierungsbehörde), in Anhang 2 (Gesprächstypen), Anhang 3 (Zusammenschaltungsentgelte) und Anhang 4 (Regelungen betreffend den Zugang zu tariffreien Diensten) beantragten Regelungen bilden für die im Übrigen beantragte Zusammenschaltungsanordnung keine Grundlage und sind weder technisch noch rechtlich von den in den übrigen Bescheidpunkten getroffenen Bestimmungen abhängig (VwGH 27.11.1990, 90/05/0212).

Da die technisch-administrativen Abläufe bei der Einrichtung von zielnetztarifierten Dienstenummern im Netz der Mobilkom Austria AG & Co KG inkl. der Kosten, die Kriterien zur Festlegung mobiler Zusammenschaltungsentgelte sowie die Bestimmung der Kapitalkosten derzeit in drei Gutachten untersucht werden und eine Entscheidung über die Anträge der Verfahrensparteien deshalb noch nicht spruchreif ist, wird in Bezug auf Pkt. 6.1.4. des allgemeinen Teils, Anhang 2, 3 und 4 ein gesonderter Bescheid ergehen.

Auch in Bezug auf Pkt 6.4. des allgemeinen Teils wird ein gesonderter Bescheid ergehen, da die Frage der marktbeherrschenden Stellung (iSd § 33 TKG) der Verfahrensparteien in

einem weiteren Teilbescheid zu berücksichtigen sein wird. Diese und damit zusammenhängende Angelegenheiten waren noch nicht entscheidungsreif.

Angesichts des fortgeschrittenen Verfahrensstandes und Spruchreife der übrigen Bescheidpunkte war der Erlass eines Teilbescheides geboten.

Über den Antrag der MCI auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung (Blg. /1 zu ON 1) und die hierzu weiter vorgelegten Änderungsanträge und den Gegenantrag der Mobilkom (Blg./a zu ON 3) und die hierzu weiter vorgelegten Änderungsanträge auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung wird mit der vorliegenden Anordnung – unter Vorbehalt der Anordnung einer ergänzenden Regelung über die Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte und einer etwaigen Regelung betreffend die Anpassung an Entscheidungen einer Regulierungsbehörde, Anhang 2, Anhang 3 und Anhang 4 - abgesprochen.

Mit Erledigung dieser Anträge gelten die jeweiligen Einwendungen der Parteien, auf die in der Begründung zu diesem Bescheid ausführlich eingegangen wird, gemäß § 59 Abs. 1 AVG als miterledigt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von ATS 2.500 (Euro 181,68) zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs. 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs. 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 30. Juli 2001

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann